

# Die Förderung der außergerichtlichen Konfliktlösung in Japan

Shusuke Kakiuchi <sup>\*,\*\*</sup>

- I. Vorbemerkung
- II. Hintergrund der Reform von 2004
  - 1. Alternative Konfliktlösung vor der Reform
  - 2. Justizreform
- III. ADR-Gesetz von 2004
  - 1. Regelungsinhalt
  - 2. Übrig gebliebene Fragen
- IV. Ergebnis des ADR-Gesetzes
  - 1. Auswirkung des Zertifizierungssystems
  - 2. Probleme
- V. Reformdiskussion
  - 1. Reformvorschläge
  - 2. Diskussionsgruppe zum ADR-Gesetz (*ADR-hō ni kansuru kentō-kai*)
- VI. Schlussbemerkung

## I. VORBEMERKUNG

In den letzten Jahren hat die alternative Konfliktlösung in vielen Ländern<sup>1</sup> besondere Aufmerksamkeit erregt. In Deutschland, wie Ihnen sicher bekannt ist, wurde das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung im Juli 2012 erlassen. Es beinhaltet das Mediationsgesetz und Änderungen der ZPO und einiger anderer Gesetze. In Japan wurde das Gesetz zur Förderung der alternativen Konfliktlösung,<sup>2</sup> das sogenannte ADR-Gesetz, im Jahr 2004 verabschiedet und trat

---

\* Professor an der juristischen Fakultät der Universität Tōkyō

\*\* Der Beitrag geht zurück auf einen Vortrag, den der Verfasser im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg gehalten hat, während er sich als Fellow des LOEWE-Schwerpunkts "Gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung" in Frankfurt am Main aufhielt.

1 Als Überblick siehe z. B. K. J. HOPT / F. STEFFEK (Hrsg.), *Mediation* (Tübingen 2008); K. J. HOPT / F. STEFFEK (Hrsg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective* (Oxford 2013).

2 *Saiban-gai funsō kaiketsu tetsuzuki no riyō no sokushin ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 151/2004 i. d. F. des Gesetzes Nr. 53/2011; engl. Übers.: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?printID=&ft=2&re=01&dn=1&yo=&ia=03&kn%5B%5D=%E3%81%95&x=19&y=12&ky=&page=6&vm=02>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014. Zu diesem Gesetz siehe z. B. M. YOSHIDA, *Recent Legislative Development of ADR in Japan*, in: *ZJapanR / J.Japan.L.* 20 (2005) 193; A. YAMADA, *ADR in Japan: Does the New Law Liber-*

im April 2007 in Kraft. Seit 2012 hat das Thema in Japan wieder aktuelle Bedeutung bekommen, weil das Gesetz in einem Artikel die Regierung verpflichtet, fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten seine Akzeptanz und Wirkung zu evaluieren und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Verbesserung zu treffen.<sup>3</sup> Infolge dieser Bestimmung wurde im Februar 2013 beim Justizministerium eine Diskussionsgruppe zum ADR-Gesetz (*ADR-hō ni kansuru kentō-kai*) eingerichtet.<sup>4</sup>

In diesem Beitrag werde ich die neueste Entwicklung in Japan betreffend die Förderung außergerichtlicher Konfliktlösung erläutern. Dabei werde ich mich aber auf die staatliche Förderung der Schlichtung und Mediation durch private Institutionen beschränken, die beim Entwurf des ADR-Gesetzes im Mittelpunkt des gesetzgeberischen Interesses stand.

Im Ergebnis bleibt hier das Schiedsverfahren außer Betracht. Dies Verfahren wird in Japan sehr wenig benutzt und seine Aktivierung stellt auch ein interessantes, jedoch ein anderes Thema dar. Das gleiche gilt im Prinzip auch für die gerichtlichen Schlichtungsverfahren sowie die Schlichtungsverfahren, die durch Verwaltungsorgane durchgeführt werden. Obwohl sie eine recht bedeutende Rolle spielen, sind sie als Hintergrund der Reform von 2004 nur kurz zu erwähnen.

Im Folgenden steht also das ADR-Gesetz von 2004 im Brennpunkt. Nach einem Überblick über den Hintergrund der Reform von 2004 (II.) sollen zunächst der Regelungsinhalt dieses Gesetzes sowie die Fragen, die durch ihn nicht geregelt wurden, erläutert werden (III.). Danach sind sein Ergebnis zu untersuchen (IV.) und zum Schluss die aktuelle Reformdiskussion darzustellen (V.).

## II. HINTERGRUND DER REFORM VON 2004

### 1. *Alternative Konfliktlösung vor der Reform*

Vor der Reform von 2004 existierten in Japan schon verschiedene alternative Konfliktlösungsmechanismen, die eine recht bedeutende Rolle spielten.

Auf der einen Seite gibt es neben dem traditionellen Vergleichsversuch durch den streitentscheidenden Richter das gerichtliche Schlichtungsverfahren, das auf Japanisch „*chōtei*“ genannt wird. Dieses Verfahren wird in der Regel durch einen Antrag auf Schlichtung von einem Konfliktbeteiligten eingeleitet. Die Schlichtung wird dann in der Regel von einer Schlichtungskommission durchgeführt, die aus einem Berufsrichter und zwei Laienbeisitzern besteht.

---

alize ADR from Historical Shackles or Legalize It?, in: Contemporary Asia Arbitration Journal 2 (2009) 1; S. KAKIUCHI, Regulation of Dispute Resolution in Japan: Alternative Dispute Resolution and its Background, in: Steffek / Unberath (Hrsg.), Regulating Dispute Resolution: ADR and Access to Justice at the Crossroads (Oxford 2013) 269.

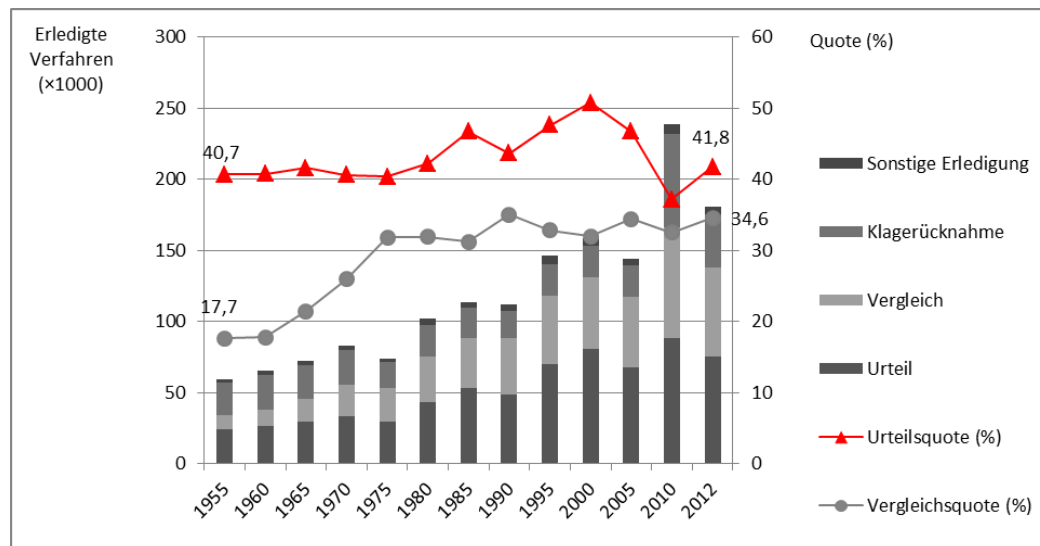
3 Art. 2 der Zusatzbestimmungen zum ADR-Gesetz.

4 Die Diskussionsgruppe legte ihren Bericht am 17.3.2014 vor, also kurz nach dem in Fußnote \*\* genannten Vortrag. Er ist auf der Website des Justizministeriums erhältlich (nur Japanisch): <http://www.moj.go.jp/content/000121361.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014.

Diese Art von Verfahren wurde in Japan 1922 für Miet- und Pachtstreitigkeiten zum ersten Mal eingeführt, und sein Anwendungsbereich wurde seitdem durch einzelne Gesetze stufenweise erweitert und während des Zweiten Weltkriegs auf alle Zivilsachen ausgedehnt. Nach dem Krieg wurden alle diese Gesetze abgeschafft, aber die Grundidee wurde beibehalten, und das Verfahren nun durch zwei neue Gesetze geregelt, nämlich das Gesetz über die Entscheidung in Familiensachen von 1947,<sup>5</sup> das das Schlichtungsverfahren in Familiensachen betraf, und das Zivilschlichtungsgesetz von 1951,<sup>6</sup> das alle sonstigen Schlichtungsverfahren nun in einem Gesetz vereinheitlichte.<sup>7</sup> So gibt es heute zwei unterschiedliche Arten solcher Verfahren, in Zivilsachen einerseits und in Familiensachen andererseits. Jedoch ist die Grundstruktur des Verfahrens beiden gemein. Neben dem Schlichtungsverfahren in Familiensachen bleibt dieses Schlichtungsverfahren in Zivilsachen heute noch ein wichtiger Bestandteil des japanischen Gerichtsverfahrens.

Wie die Diagramme 1 und 2 zeigen, wird eine große Zahl an Fällen durch diese alternativen Mechanismen innerhalb der Gerichte erledigt. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, dass das Schlichtungsverfahren in manchen Familiensachen obligatorisch ist, während die Zivilschlichtung in der Regel fakultativ ist.

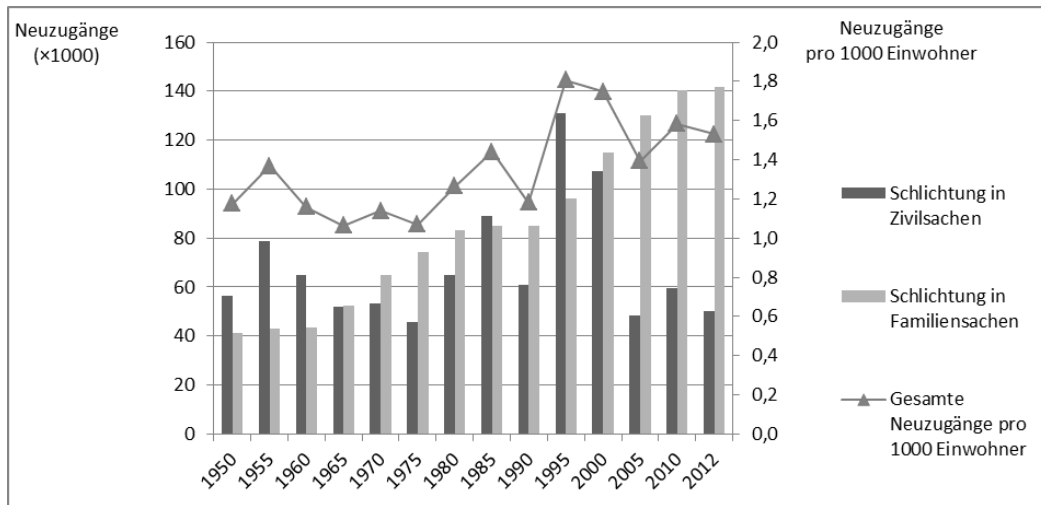
Diagramm 1: Vergleichsquote (Distriktgericht in erster Instanz)<sup>8</sup>



5 *Kaji shinpan-hō*, Gesetz Nr. 152/1947. Dieses Gesetz wurde abgeschafft und ersetzt durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (*Kaji jiken tetsuzuki-hō*), Gesetz Nr. 52/2011 i. d. F. des Gesetzes Nr. 47/2013. Die Grundstruktur des Schlichtungsverfahrens wurde aber nicht berührt.

6 *Minji chōtei-hō*, Gesetz Nr. 222/1951 i. d. F. des Gesetzes Nr. 53/2011; engl. Übers.: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?printID=&ft=2&re=01&dn=1&yo=&ia=03&kn%5B%5D=%E3%81%BF&x=23&y=19&ky=&page=10&vm=02>.

7 Zur Gesetzgebungsgeschichte siehe H. BAUM / E. SCHWITTEK, Mediation in Japan – Entwicklung und Praxis der außergerichtlichen Streitbeilegung, in: Hopt / Steffek (Fn. 1) 490 ff.

Diagramm 2: Geschäftsentwicklung der gerichtlichen Schlichtungsverfahren<sup>9</sup>

Auf der anderen Seite sind die Schlichtungs- bzw. Mediationsverfahren außerhalb des Gerichts zu nennen, die durch Verwaltungsorgane durchgeführt werden. Es gibt verschiedene Verfahren, die die Regierung als Reaktion auf jeweils neue soziale Probleme, wie z. B. die Zunahme arbeitsrechtlicher Streitigkeiten, Umweltschäden und Verbraucherstreitigkeiten, eingerichtet hat. Das neueste Beispiel dafür ist das ADR-Zentrum für Atomschadensersatzstreitigkeiten (*Genshi-ryoku Songai Baishō Funsō Kaiketsu Sentā*), das infolge des Reaktorunfalls im Atomkraftwerk von Fukushima im September 2011 eingerichtet wurde.<sup>10</sup> Die Anzahl von Neuzugängen bei den wichtigsten ADR-Verfahren durch Verwaltungsorgane zeigt Tabelle 1.

8 Quelle: SAIKŌ SAIBAN-SHO JIMU SŌKYOKU (Hrsg.), *Shihō tōkei nenpō* [Jahresbericht der Justizstatistik] (1955–2012). Die Daten seit 2000 sind erhältlich auf der Website des Obersten Gerichtshofs (nur japanisch): <http://www.courts.go.jp/search/jtsp0010?>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014.

9 Quelle: SAIKŌ SAIBAN-SHO JIMU SŌKYOKU (Fn. 8).

10 Das Zentrum hat bis zum 21. Februar 2014 insgesamt 9.917 Anträge erhalten. Bislang wurden 7.173 Fälle erledigt, darunter 6.777 durch einen Vergleich.

Tabelle 1: Wichtigste ADR-Verfahren durch Verwaltungsorgane (2011)<sup>11</sup>

|  | Neuzugänge        |
|--|-------------------|
| National Consumer Center ( <i>Kokumin Seikatsu Sentā</i> )   | 150               |
| Environmental Dispute Coordination Commission ( <i>Kōgai tō Chōsei I'inkai</i> )                                     | 5                 |
| Central Labor Relations Commission ( <i>Chūō Rōdō I'inkai</i> )  | 543 <sup>12</sup> |
| Committee for Adjustment of Construction Work Disputes ( <i>Kensetsu Kōji Funsō Shinsa-kai</i> )                     |                   |
| Central Committee  | 36                |
| Prefectural Committees   | 105               |
| Dispute Resolution Centre for Nuclear Damage Compensation ( <i>Genshi-ryoku Songai Baishō Funsō Kaiketsu Sentā</i> ) | 9.917             |

Dagegen wurden die alternativen Konfliktlösungsmechanismen durch private Institutionen mit Ausnahme von Schlichtungsverfahren in Verkehrsunfallstreitigkeiten nicht aktiv benutzt.

## 2. Justizreform

Vor diesem Hintergrund ist die Aktivierung alternativer Konfliktlösung neben der Verbesserung der Ziviljustiz im engeren Sinne einer der Schwerpunkte der großen Justizreform geworden. Diese Justizreform beruhte auf dem Bericht,<sup>13</sup> den eine Kommission zur Reform des Justizwesens im Jahr 2001 vorlegte. Ihr Leitgedanke war die sogenannte „Deregulierung“, wonach der Staat sich mit sogenannten *ex ante*- bzw. präventiven Regelungen möglichst zurückhalten sollte, da solche Regelungen die freien Aktivitäten der Bürger behindern würden, und stattdessen im Wege einer sogenannten *ex post*-Kontrolle Rechtsschutz gewährleisten sollte. Dabei wurden auch die Idee der Transparenz und vor allem der sogenannten „*rule of law*“ betont. Aus dieser Perspektive sollte der Justiz eine wesentliche Rolle zukommen, und es wurde erwartet, dass Gerichte in der Zukunft wesentlich mehr Fälle bekommen würden. Daraus folgt das Erfordernis, die Leistungsfähigkeit der Ziviljustiz zu verstärken, und der Bericht der Reformkommission nannte die Aktivierung alternativer Konfliktlösung als einen der zahlreichen Vorschläge unter dem Schwerpunkt Verbesserung der Ziviljustiz. Das ADR-Gesetz wurde als Folge davon im Jahr 2004 verabschiedet.

11 Quelle: Websites der angegebenen Institutionen. Es ist noch zu bemerken, dass das National Consumer Center und andere Verbraucherzentren auch Beratungsdienste anbieten, die viel aktiver als ihre Schlichtungsverfahren genutzt werden. Siehe dazu KAKIUCHI (Fn. 2) 273.

12 Gesamtzahl der Mediationen (*assen*) und Schlichtungen (*chōtei*).

13 *Shihō seido kaikaku shingi-kai iken-sho* [Bericht der Kommission zur Reform des Justizwesens]. Seine englische Übersetzung ist auf der Website der Zentrale zur Förderung der Justizreform zugänglich: <http://www.kantei.go.jp/jp/sihouseido/eng-dex.html>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014.

Nun stellt sich aber die Frage, in welchem Zusammenhang die Aktivierung alternativer Konfliktlösung mit diesem Reformzweck steht. Nach dem Bericht der Reformkommission sind die alternativen Konfliktlösungsmechanismen von großer Bedeutung, weil sie ermöglichen, die Justiz näher an die Bürger zu bringen und eine benutzerfreundlichere Justiz zu verwirklichen.<sup>14</sup> Jedoch erklärte der Bericht nicht ausdrücklich, wie alternative Konfliktlösungsmechanismen eine solche Rolle spielen können.

Eine etwas deutlichere Erklärung finden wir im Art. 1 des ADR-Gesetzes, der das Ziel dieses Gesetzes darlegt. Die Vorschrift lautet:

„Angesichts der Tatsache, dass Verfahren alternativer Konfliktlösung (Verfahren, bei denen die Lösung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen den Parteien unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten außerhalb eines Prozessverfahrens<sup>15</sup> gesucht wird; das Gleiche gilt im folgenden) infolge der Veränderung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umstände im In- und Ausland als Mittel rascher, sachgemäßer und auf Fachwissen dritter Personen beruhender Konfliktlösung von zunehmender Bedeutung sind, bezweckt dieses Gesetz mit dem Ziel, zu der angemessenen Verwirklichung bürgerlicher Rechte und Interessen beizutragen, Konfliktparteien die Auswahl eines für die Lösung ihrer Konflikte geeigneten Verfahrens zu erleichtern, indem es den Leitgedanken der alternativen Konfliktlösung sowie die Verantwortung der Staatsregierung und der präfekturalen Regierungen vorschreibt und ein Zertifizierungssystem betreffend privater Konfliktlösungsverfahren in Verbindung mit Sonderregelungen zugunsten ihrer Benutzung wie der Verjährungsunterbrechung einführt.“<sup>16</sup>

So bezweckt das Gesetz in erster Linie, Konfliktparteien die Auswahl eines für die Lösung ihres Konflikts geeigneten Verfahrens zu erleichtern. Aber das endgültige Ziel dabei ist, zu der angemessenen Verwirklichung individueller Rechte und Interessen beizutragen. Hier sieht man die Gemeinsamkeit zwischen der Funktion der Justiz im engeren Sinne und derjenigen der alternativen Konfliktlösung nach dem Verständnis des japanischen Gesetzgebers: beide dienen also der Verwirklichung individueller Rechte und Interessen, aber von der alternativer Konfliktlösung wird erwartet, dieses Ziel in leichter und benutzerfreundlicher Weise zu erreichen.

---

14 Bericht (Fn. 13) Teil 2, 8 (1).

15 „*Soshō tetsuzuki ni yorazu ni*“ bedeutet wörtlich „nicht mittels Prozessverfahrens“ bzw. „ohne Benutzung von Prozessverfahren“ (missverständlich ist deswegen die Übersetzung „ohne Einschaltung der Gerichte“ in BAUM / SCHWITTEK (Fn. 7) 505). So wird der gerichtliche Vergleich von dieser Definition ausgeschlossen, da er im Prozessverfahren, also mittels Prozessverfahrens geschieht. Dagegen umfasst diese Definition auch gerichtsinterne Schlichtungsverfahren, die zwar als gerichtliche Verfahren, aber außerhalb eines Prozessverfahrens erfolgen. Siehe K. YAMAMOTO / A. YAMADA, *ADR chūsai-hō* [Law of ADR and Arbitration] (Tōkyō 2008) 9.

16 Deutsche Übersetzung durch den Verfasser.

### III. ADR-GESETZ VON 2004

#### 1. *Regelungsinhalt*

##### a) *Allgemeine Vorschriften*

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Gesetz zwei Gruppen von Vorschriften vor.

Erstens gibt es in seinem allgemeinen Teil (Kapitel 1) ein paar Vorschriften, die für alle Arten alternativer Konfliktlösung gelten, wie sie in seinem Artikel 1 definiert ist. Nach der Definition ist ein Verfahren alternativer Konfliktlösung ein „Verfahren, bei dem die Lösung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen den Parteien unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten außerhalb eines Prozessverfahrens gesucht wird“. Sein Umfang ist daher sehr weit. Einerseits werden Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren alle durch diese Definition umfasst. Andererseits beschränkt sie sich nicht auf Konfliktlösungsmechanismen durch private Institutionen. So fallen nicht nur private, sondern auch gerichtliche und administrative Schlichtungsverfahren unter diese Definition.<sup>17</sup> Nur der Vergleichsversuch durch den streitentscheidenden Richter wird ausgeschlossen, weil dieser innerhalb eines Prozessverfahrens erfolgt.

Jedoch beschränken sich diese allgemeinen Vorschriften darauf, neben ein paar Definitionen (Art. 2), den Leitgedanken alternativer Konfliktlösung (Art. 3) und die Verantwortung der Staatsregierung und der präfekturalen Regierungen (Art. 4) zu bestimmen. Diese Vorschriften haben die symbolische Bedeutung, dass die alternative Konfliktlösung zum ersten Mal gesetzlich anerkannt wurde. Jedoch bleiben sie etwas abstrakt und bringen für sich genommen keine unmittelbare rechtliche Wirkung mit.

Als Leitgedanke solcher alternativer Konfliktlösung bestimmt Art. 3 Abs. 1 folgendes:

„Als Verfahren zur rechtlichen Konfliktlösung soll das Verfahren alternativer Konfliktlösung in fairer und angemessener Weise mit Respekt vor dem freiwilligen Konfliktlösungsbestreben der Parteien durchgeführt werden, wobei eine rasche, sachgemäße und auf Fachwissen dritter Personen beruhende Konfliktlösung erzielt werden soll.“

##### b) *Zertifizierungssystem*

Zur zweiten Gruppe gehören die Vorschriften über ein sogenanntes Zertifizierungssystem, wodurch private alternative Konfliktlösungsdienste eine Zertifizierung vom Justizminister erhalten können. Die größte Neuerung, die durch das ADR-Gesetz gebracht wurde, war in der Tat die Einführung dieses Zertifizierungssystems.

Den Antrag auf Zertifizierung können Personen stellen, die regelmäßig private Konfliktlösungsverfahren durchführen (Art. 5). Das „private Konfliktlösungsverfahren“ ist ein Unterbegriff des Begriffs „Verfahren alternativer Konfliktlösung“. Nach Art. 2 Nr. 1 sind private Konfliktlösungsverfahren „Verfahren alternativer Konfliktlösung, bei denen

---

17 Siehe Fn. 15 zur Literatur. Anderer Meinung sind aber BAUM / SCHWITTEK (Fn. 7) 505, die meinen, dass die gerichtliche Schlichtung von dem ADR-Gesetz nicht erfasst ist.

ein privater Unternehmer auf Antrag beider Parteien und auf Grundlage eines Vertrags mit ihnen die Lösung ihrer zivilrechtlichen Streitigkeit, welche die Parteien durch Vergleich beilegen können, im Wege der Vermittlung eines Vergleichs sucht“. So können nur regelmäßige Mediations- bzw. Schlichtungsdienstleistungen durch private Personen Gegenstand der Zertifizierung sein. Dagegen sind schiedsrichterliche Verfahren und öffentliche ADR-Verfahren davon ausgeschlossen. In anderen Worten zielt dieses Zertifizierungssystem nicht auf die Förderung alternativer Konfliktlösung im allgemein, sondern insbesondere auf die Aktivierung privater Mediations- und Schlichtungsverfahren.

Nach der gesetzgeberischen Absicht soll die Zertifizierung zwei Funktionen erfüllen.<sup>18</sup>

Einerseits soll die Zertifizierung es Benutzern erleichtern, ein geeignetes Konfliktlösungsverfahren auszuwählen, indem sie einen Maßstab für die Auswahl bietet. Dabei handelt es sich um eine faktische Wirkung der Zertifizierung, Vertrauen in private Konfliktlösungsverfahren zu wecken, da private Konfliktlösungsdienste ohne Zertifizierung nach wie vor zulässig bleiben.

Andererseits ist die Zertifizierung aber mit einigen konkreten Vorteilen verbunden, die auch zur Aktivierung zertifizierter Verfahren beitragen sollen. Das ADR-Gesetz nennt in seinem Kapitel 3 mit dem Titel „Sonderregelungen zur Benutzung zertifizierter Konfliktlösungsverfahren“ drei solche rechtlichen Wirkungen, und zwar (i) Unterbrechung der Verjährung, (ii) Aussetzung anhängiger Prozessverfahren und (iii) Befreiung von der Pflicht zum obligatorischen Schlichtungsverfahren in Familiensachen und in Streitigkeiten um Miet- und Pachtzinsen.

Die ersten zwei Wirkungen sichern die Effektivität der privaten Konfliktlösungsverfahren im Verhältnis zum Zivilprozess. Die Unterbrechung der Verjährung dient dazu zu vermeiden, dass eine Partei bloß aus Bedürfnis nach einer Unterbrechung der Verjährung zur Klageerhebung gezwungen wird, und die Aussetzung des Verfahrens ermöglicht Parteien, sich auch während eines anhängigen Prozesses auf alternative Möglichkeit zu konzentrieren. Die dritte Wirkung tritt dagegen bei der Wahl zwischen dem obligatorischen gerichtlichen Schlichtungsverfahren und einem privaten Konfliktlösungsverfahren zugunsten des letzteren ein und betrifft also Ausnahmefälle.

Von größerer praktischer Bedeutung ist aber eine andere Wirkung der Zertifizierung, die nicht im Kapitel 3 geregelt ist, sondern sich in einem anderen Kapitel mit dem etwas bescheidenen Titel „Verschiedene Vorschriften“ versteckt. Dabei geht es um die Vergütung, und zwar schreibt Art. 28 vor, dass zertifizierte Konfliktlösungsinstitutionen sowie Schlichter bzw. Mediatoren, die im Rahmen eines zertifizierten Verfahrens tätig sind, Vergütung für ihre Dienste gemäß dem Vertrag mit den Parteien oder Dritten verlangen dürfen.

Um die Bedeutung dieser Vorschrift zu erklären, muss zuerst ein Blick auf einen Artikel des japanischen Rechtsanwaltsgesetzes,<sup>19</sup> nämlich auf Art. 72, geworfen werden.

---

18 Siehe z. B. K. UCHIBORI, *ADR-hō gaisetsu to Q&A* [Überblick über das ADR-Gesetz mit Fragen und Antworten] (Tokyo 2005) 101.



Nach dieser Vorschrift darf keiner, der nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, juristische Dienste in der Absicht, Vergütung zu erlangen, regelmäßig anbieten. Und gerade die Vermittlung eines Vergleichs ist durch diesen Artikel als ein Beispiel juristischer Dienste ausdrücklich genannt. Daraus folgt, dass Schlichter und Mediatoren, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen sind, im Prinzip keine Gebühren für ihre Dienstleistungen verlangen dürfen, während die Schlichtung und Mediation durch solche Personen durchaus zulässig ist, soweit diese Dienste unentgeltlich angeboten werden.

Nun schreibt Art. 28 ADR-Gesetz eine Sonderregelung zu diesem Monopol der Rechtsanwaltschaft vor. So dürfen Schlichter und Mediatoren im Rahmen zertifizierter Konfliktlösungsverfahren eine Vergütung verlangen, auch wenn sie nicht als Rechtsanwalt zugelassen sind. Dies stellt für Akteure außerhalb der Rechtsanwaltschaft einen großen Vorteil dar und bezweckt, die Vielfalt von ADR-Diensten zu vergrößern.

In diesem Zusammenhang ist aber zu bemerken, dass die Verwirklichung eines solchen Effekts von der Frage abhängt, welche Voraussetzungen die Zertifizierung erfordert. Das ADR-Gesetz sieht in seinem Art. 6 verschiedene Voraussetzungen für die Zertifizierung vor.<sup>20</sup> Dieser Artikel verlangt zuerst als allgemeine Voraussetzung, dass der Antragsteller die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine ausreichende finanzielle Basis hat, um seine Konfliktlösungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus muss der Antragsteller noch den 16 Anforderungen, die der Artikel ausführlich aufzählt, entsprechen. Diese Anforderungen lassen sich in einige Gruppen aufteilen: (i) Fachwissen von Schlichtern bzw. Mediatoren (Art. 6 Nr. 1, 2), (ii) Neutralität der Institution sowie der Schlichter bzw. Mediatoren (Nr. 3, 4), (iii) Mitwirkung eines Rechtsanwalts, falls der Schlichter bzw. Mediator nicht Rechtsanwalt ist (Nr. 5), (iv) Vorbereitung angemessener Verfahrensregeln (Nr. 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15), (v) Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu sichern (Nr. 10, 11, 14), (vi) Vorbereitung eines Systems, Beschwerden über seine Konfliktlösungsdienste zu behandeln (Nr. 16).

Was die Qualifikation als Schlichter bzw. Mediatoren betrifft, ist es auf der einen Seite bemerkenswert, dass sie keine besondere Ausbildung erfordert. Das Gesetz verlangt von ihnen nur generell das für die Konfliktlösungsdienste nötige Fachwissen. Der Inhalt solchen Wissens ist in einer Richtlinie<sup>21</sup> erklärt, die das Justizministerium für die Ausführung des Zertifizierungssystems erlassen hat. Danach besteht es aus drei Komponen-

---

19 *Bengoshi-hō*, Gesetz 205/1949 i. d. F. des Gesetzes Nr. 53/2011; engl. Übers.: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?printID=&ft=2&re=01&dn=1&yo=&ia=03&kn%5B%5D=%E3%81%B8&x=12&y=18&ky=&page=1&vm=02>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014.

20 Als Überblick über diese Voraussetzungen siehe BAUM / SCHWITTEK (Fn. 7) 547 ff.

21 *Saiban-gai funsō kaiketsu tetsuzuki no riyō no sokushin ni kansuru hōritsu no jisshi ni kansuru gaidorain*, bestimmt am 20.6.2006 durch die Justizabteilung des Sekretariats des Justizministeriums (*Hōmu-shō daijin kanbō shihō hōsei-bu*). Diese Richtlinie ist erhältlich auf der Website des Justizministeriums (nur japanisch): <http://www.moj.go.jp/KANBOU/ADR/adr01-08.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014.

ten, nämlich (i) Kenntnissen über das Recht, (ii) Kenntnissen über den Gegenstand der Konflikte (z. B. medizinisches Wissen in Arzthaftungsstreitigkeiten) und (iii) Kenntnissen über Methoden und Techniken der Konfliktlösung (2 (2)a der Richtlinie). Inwieweit jede dieser drei Komponenten verlangt wird, hängt davon ab, welche Art von Konflikten die antragstellende Institution vorsieht. So muss ein Schlichter bzw. Mediator nicht über alle diese Kenntnisse verfügen (*ibid.*).

Auf der anderen Seite müssen Schlichter bzw. Mediatoren, wie schon gesagt, nicht Rechtsanwälte sein. In diesem Fall muss aber als eine zusätzliche Voraussetzung für die Zertifizierung die Mitwirkung eines Rechtsanwalts in der Weise sichergestellt werden, dass der Schlichter bzw. Mediator sich bei diesem Rat holen kann, wenn die Durchführung der Schlichtung bzw. Mediation Kenntnisse zur Auslegung und Anwendung von Gesetzen erfordert (Art. 6 Nr. 5 ADR-Gesetz). So müssen zertifizierte ADR-Institutionen auf jeden Fall eine bestimmte Zahl von Rechtsanwälten zu ihrer Verfügung haben.

## 2. *Übrig gebliebene Fragen*

Es steht außer Zweifel, dass die Einführung des Zertifizierungssystems eine bedeutende Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellte. Jedoch gibt es einige Fragen, die noch ungelöst und ungeregelt bleiben, obwohl sie während des Gesetzgebungsverfahrens zur Diskussion gestellt wurden. Als solche Fragen sind die folgenden zu nennen: (i) Einführung eines Zertifizierungssystems von Mediatoren, (ii) gerichtlicher Vorschlag eines Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktlösung, (iii) Vollstreckbarkeit der im Rahmen eines zertifizierten Konfliktlösungsverfahrens erzielten Einigung, (iv) Erweiterung der Verfahrenskostenhilfe zur Benutzung außergerichtlicher (zertifizierter) Konfliktlösungsverfahren, (v) Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht von Schlichtern bzw. Mediatoren, (vi) Modellverfahrensregeln nach dem Vorbild des UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation.

Wie am Anfang dieses Beitrags erwähnt wurde, sah das ADR-Gesetz eine Evaluierung seiner Auswirkungen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten vor, und man konnte bei dieser Gelegenheit mit seiner Überarbeitung und Ergänzung rechnen.<sup>22</sup>

## IV. ERGEBNIS DES ADR-GESETZES

### 1. *Auswirkung des Zertifizierungssystems*

Nach dem Inkrafttreten des ADR-Gesetzes am 1. April 2007 nahm die Zahl der zertifizierten Institutionen stetig zu. Diagramm 3 zeigt die Anzahl der zertifizierten privaten Konfliktlösungsinstitutionen. Die aktuelle Zahl der zertifizierten Institutionen beträgt 128.<sup>23</sup>

---

22 Siehe BAUM / SCHWITTEK (Fn. 7) 502.

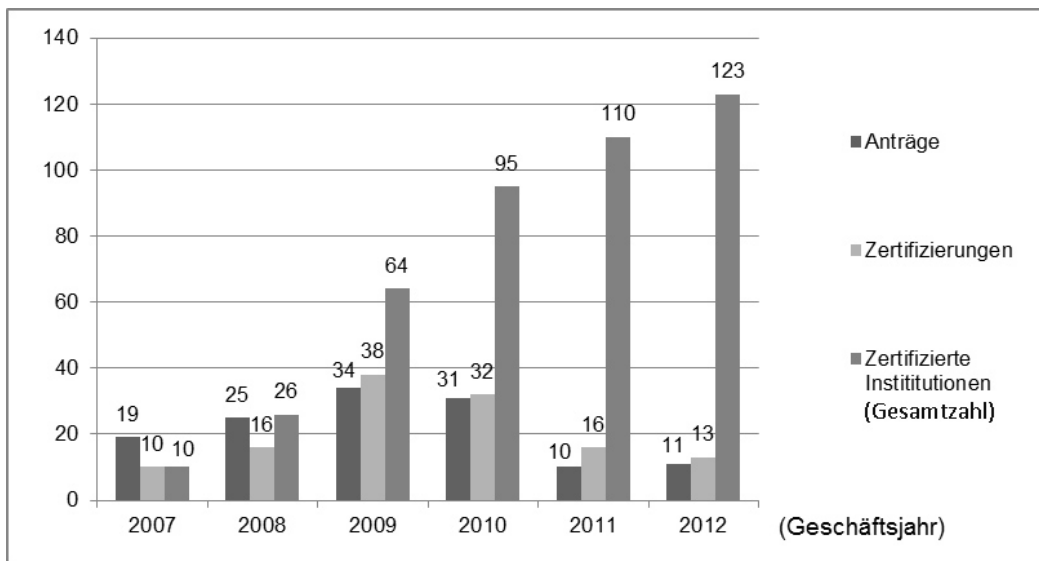
Diagramm 3: Anzahl der zertifizierten Institutionen <sup>24</sup>

Tabelle 2 zeigt die Gründer dieser Institutionen. Rechtsschreiber (*shihō shoshi*), Grundstücksvermesser, Arbeits- und Sozialversicherungsberater und Verwaltungsschreiber (*gyōsei shoshi*) sind die Rechtsberufe, die neben Rechtsanwälten für einen begrenzten Bereich an Rechtsdiensten staatlich zugelassen sind. Wie Rechtsanwälte organisieren sie sich in Kammern, die in jeder Präfektur eingerichtet werden. Wie die Tabelle zeigt, wurde die Mehrheit der Institutionen durch solche Kammern gegründet. Dies bedeutet, dass das ADR-Gesetz eine bestimmte Rolle gespielt hat, um das Rechtsanwaltsmonopol bei den Konfliktlösungsdienste abzuschwächen.

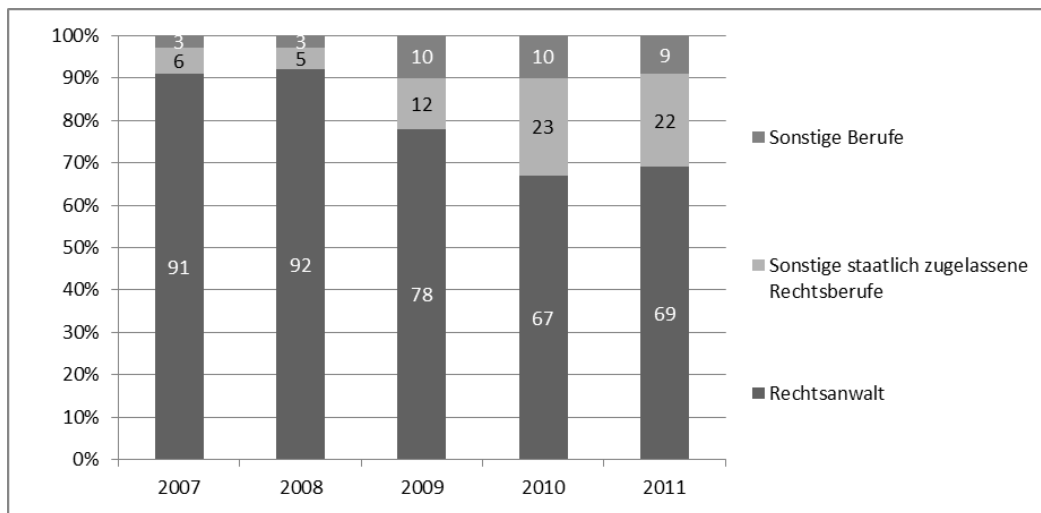
23 Stand: 10.5.2014. Die Liste aller zertifizierten Institutionen ist erhältlich auf der Website des Justizministeriums: <http://www.moj.go.jp/KANBOU/ADR/jigyousya/ninsyou-index.html>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014.

24 Quelle: Protokolle der Diskussionsgruppe zum ADR-Gesetz (Anlage Nr. 1 zur 2. Sitzung am 29.3.2013), abrufbar unter: <http://www.moj.go.jp/content/000110004.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014. Die Daten von 2012 wurden nach der Anfrage des Verfassers durch das Justizministerium ergänzt.

Tabelle 2: Gründer der zertifizierten Institutionen<sup>25</sup>

|  |    |
|--|----|
| Rechtsanwaltskammer ( <i>Bengo-shi-kai</i> )                                       | 6  |
| Rechtsschreiberkammer ( <i>Shihō shoshi-kai</i> )                                  | 20 |
| Grundstücksvermesserkammer ( <i>Tochi kaoku chōsa-shi-kai</i> )                    | 18 |
| Arbeits- und Sozialversicherungsberaterkammer ( <i>Shakai hoken rōmu-shi-kai</i> ) | 43 |
| Verwaltungsschreiberkammer ( <i>Gyōsei shoshi-kai</i> )                            | 9  |
| Sonstige juristische Personen  | 28 |
| Sonstige Art von Verein  | 1  |

Dagegen mag Diagramm 4 einen etwas anderen Eindruck vermitteln, denn es zeigt, dass mehr als zwei Drittel der Schlichter bzw. Mediatoren in der Tat Rechtsanwälte sind.

Diagramm 4: Beruf der Schlichter/Mediatoren bei den zertifizierten Institutionen (%)<sup>26</sup>

Was die Benutzung der zertifizierten Konfliktlösungsverfahren betrifft, nimmt die Zahl der Neuzugänge tendenziell zu (Diagramm 5). Dies entspricht im Wesentlichen der Zunahme der zertifizierten Institutionen.

25 Stand: 15.3.2013. Quelle: Protokolle der Diskussionsgruppe zum ADR-Gesetz (Anlage Nr. 2-2 zur 2. Sitzung am 29.3.2013), abrufbar unter: (<http://www.moj.go.jp/content/000110006.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014).

26 Quelle: Protokolle (Fn. 24).

Diagramm 5: Geschäftsentwicklung der zertifizierten Konfliktlösungsverfahren<sup>27</sup>

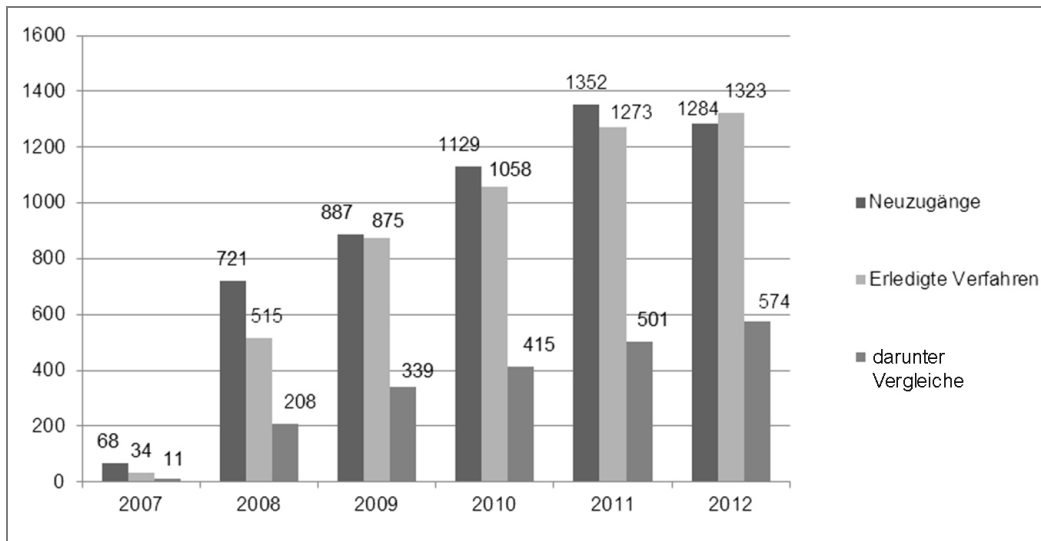
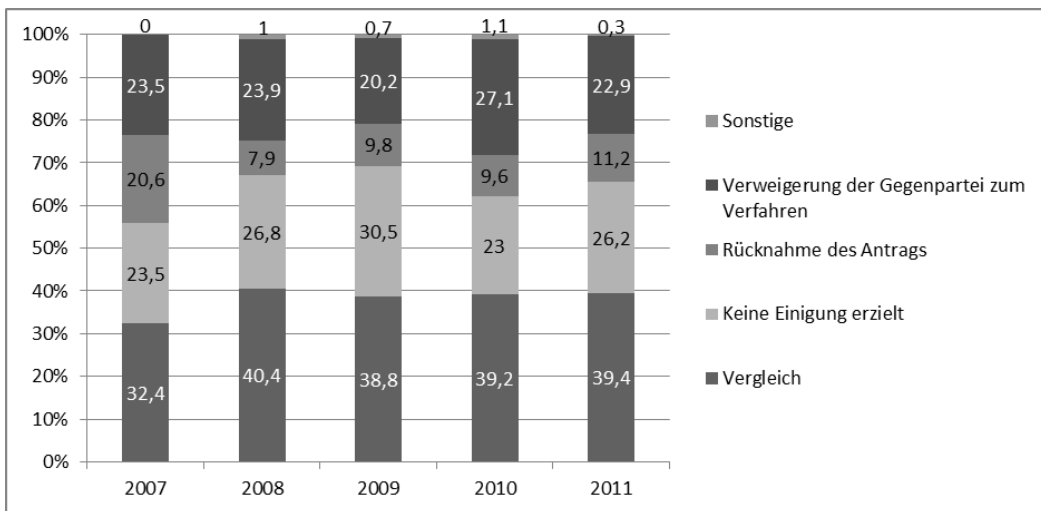


Diagramm 6 zeigt die Art der Erledigung. Die Rate der Vergleiche liegt bei knapp 40 %, was gar nicht schlecht ist. Es ist noch zu bemerken, dass die Zahl der Fälle, in denen die Gegenpartei die Beteiligung am Verfahren verweigert hat, nur knapp ein Viertel beträgt, obwohl sie zur Beteiligung im Prinzip nicht verpflichtet ist.

Diagramm 6: Art der Erledigung (%)<sup>28</sup>



27 Quelle: Protokolle (Fn. 24).

28 Quelle: Protokolle (Fn. 24). Die Zahl der Rücknahmen schließt die der Rücknahmen der Zusage zum Verfahren von der Gegenpartei ein.

Wie Diagramm 7 zeigt, wird etwa die Hälfte der Sachen innerhalb von drei Monaten erledigt. Das Verfahren geht also in der Regel ziemlich schnell.

Diagramm 7: Dauer des Verfahrens (Monate)(%)<sup>29</sup>

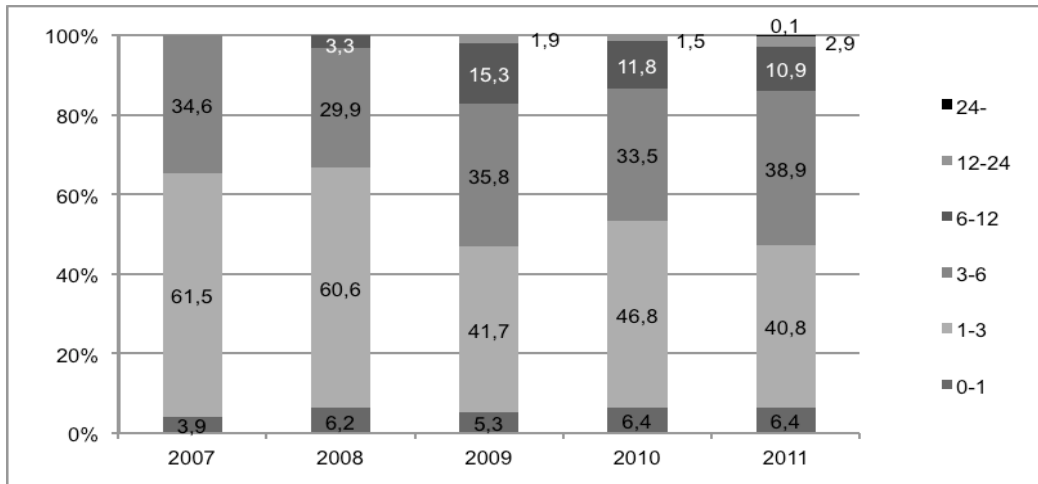
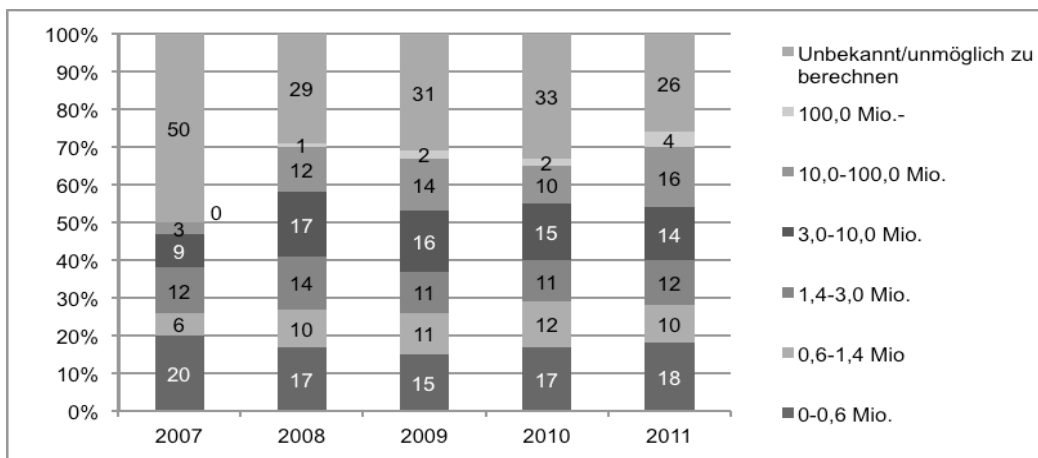


Diagramm 8 zeigt, dass diese Institutionen nicht nur sehr kleine Sachen, sondern auch Anträge behandeln, bei denen der Streitgegenstand einen relativ hohen Wert aufweist.

Diagramm 8: Anträge nach Wert des Streitgegenstandes (Yen)<sup>30</sup>(%)<sup>31</sup>



29 Ohne Fälle, in denen die Gegenpartei die Beteiligung am Verfahren von Anfang an verweigerte und das Verfahren nicht weiter durchgeführt wurde. Quelle: Protokolle (Fn. 24).

30 100 Yen = ca. 0,7 Euro.

31 Quelle: Protokolle (Fn. 24). 1,4 Mio. Yen stellt den Streitwert dar, bis zu dem das summarische Gericht zuständig ist. Das summarische Gericht entspricht dem Amtsgericht in Deutschland.

## 2. Probleme

Die oben genannten Daten zeigen, dass das Inkrafttreten des ADR-Gesetzes der Praxis der alternativen Konfliktlösung in Japan einen bestimmten Impuls gegeben hat. Jedoch lassen fünf Jahre Erfahrungen mit dem neuen Zertifizierungssystem auch einige Probleme erkennen.

### a) Mageres Ergebnis bei den meisten Institutionen

Das erste und größte Problem ist, dass die meisten privaten Konfliktlösungsverfahren noch gar nicht populär sind und sehr wenig benutzt werden. Wie vorher gesehen, hat die Gesamtzahl der Neuzugänge zwar zugenommen. Jedoch konzentrieren sich diese größtenteils auf ein paar größere Institutionen.

Wie Tabelle 3 zeigt, bleibt die durchschnittliche Zahl der Neuzugänge immer gleich oder nimmt sogar ab. Die Zahl von 2012 – 10,4 Neuzugänge pro Jahr – bedeutet nur knapp einen Fall pro Monat.

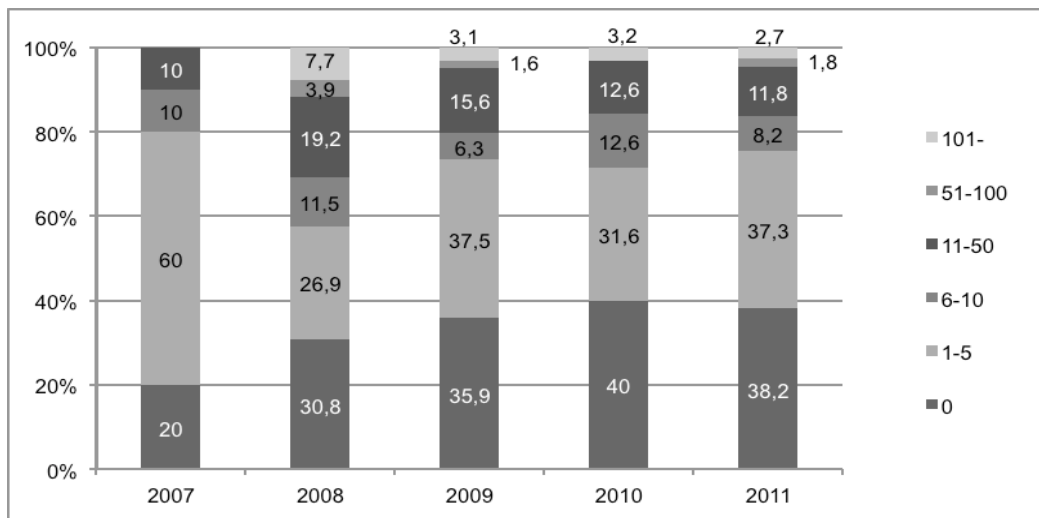
Tabelle 3: Neuzugänge pro Institution (pro Jahr)<sup>32</sup>

|   | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---|------|------|------|------|------|------|
| Gesamte Neuzugänge                      | 68   | 721  | 887  | 1129 | 1352 | 1284 |
| Anzahl der zertifizierten Institutionen | 10   | 26   | 64   | 95   | 110  | 123  |
| Neuzugänge pro Institution              | 6,8  | 27,7 | 13,9 | 11,9 | 12,3 | 10,4 |

Der Zustand ist aber für die meisten Institutionen viel ernster. Diagramm 9 zeigt, dass im Jahr 2011 bei drei Vierteln der insgesamt 110 zertifizierten Institutionen nicht mehr als fünf Anträge eingegangen sind und bei 38,2 % (d. h. 42 Institutionen) gar keine Fälle. Als Grund für dieses enttäuschende Ergebnis ist vor allem der Mangel an Informationen bei den Benutzern zu nennen.

---

32 Berechnet durch den Verfasser.

Diagramm 9: Zertifizierte Institutionen nach Anzahl der Neuzugänge (%)<sup>33</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass manche der wichtigsten ADR-Institutionen ohne Zertifizierung bleiben.

Wie Tabelle 4 zeigt, gibt es zum einen Institutionen, die durch Rechtsanwaltskammern gegründet wurden, die sich nicht zertifizieren lassen. Da diese Institutionen ausschließlich durch Rechtsanwälte durchgeführt werden, bedürfen sie keiner Sonderregelung wegen der Vergütung. Außerdem wäre es mit der Mentalität mancher Rechtsanwälte nicht vereinbar, sich unter Aufsicht des Justizministeriums zu stellen. Insoweit sind nur fünf von 34 solcher Institutionen zertifiziert.

Zum anderen gibt es seit 2009 eine andere Konfliktlösungsstruktur für den Bereich der Finanzgeschäfte mit einem anderen, aber ähnlichen Zertifizierungssystem. Da dieses sogenannte „Finanz-ADR“-System viel stärkere Wirkungen vorsieht, z. B. die Pflicht zur Beteiligung am ADR-Verfahren auf der Seite von Finanzinstitutionen, brauchen die ADR-Institutionen in diesem Bereich im Prinzip nicht die Zertifizierung im Rahmen des ADR-Gesetzes.

33 Quelle: Protokolle (Fn. 24).



Tabelle 4: Wichtigste Private ADR-Verfahren (2011)<sup>34</sup>

| Institutionen <sup>35</sup>  | Anträge <sup>36</sup> |
|--|-----------------------|
| <b>Von Branchenverbänden unterstützte Institutionen</b>                      |                       |
| <i>Center for Settlement of Traffic Accidents</i>                            | 8.460                 |
| Electric Appliances Products Liability Center                                | 4                     |
| Automotive Products Liability Consultation Center                            | 14                    |
| <i>Japanese Bankers Association</i>  | 1.086                 |
| Financial Instruments Mediation Assistance Center (FINMAC)                   | 467                   |
| <b>Von Anwaltskammern oder ähnlichen Vereinen unterstützte Institutionen</b> |                       |
| <i>Sendai Bar Association Dispute Resolution Support Center</i>              | 490                   |
| Aichi-ken Bar Association Dispute Resolution Center                          | 218                   |
| <i>Daini Tokyo Bar Association Arbitration</i>                               | 92                    |
| General Dispute Resolution Center (Osaka)                                    | 131                   |
| <i>Nichibenren Traffic Accident Consultation Center</i>                      | 1.687                 |
| <b>Sonstige Institutionen (Schwerpunkt in Schiedsverfahren)</b>              |                       |
| <i>Japan Shipping Exchange</i>   | 0                     |
| Japan Commercial Arbitration Association                                     | 3                     |
| Japan Sports Arbitration Agency  | 0                     |

b) *Finanzielle Schwierigkeiten bei vielen Institutionen*

Das zweite Problem sind finanzielle Schwierigkeiten bei vielen Institutionen. Dieses Problem bezieht sich natürlich auf die enttäuschende Geschäftsentwicklung, die Sie gerade gesehen haben. Was die Frage noch komplizierter macht, ist aber der folgende Umstand: Da die meisten zertifizierten Institutionen nur sehr geringe Gebühren von den Parteien verlangen und manche ihre Dienste sogar völlig unentgeltlich anbieten, erleiden sie umso größere Verluste, je mehr Fälle bei ihnen eingehen.

Außerdem ist das Problem ernster bei den Institutionen, die nicht durch eine Rechtsanwaltskammer geleitet werden, weil sie gemäß Art. 6 Nr. 5 ADR-Gesetz zusätzliche Kosten für die rechtsanwaltliche Beratung tragen müssen.<sup>37</sup>

34 Quelle: Websites der angegebenen Institutionen.

35 Kursiv geschrieben sind *nicht* zertifizierte Institutionen.

36 Anträge auf Schlichtungs-/Mediationsverfahren ausschließlich des Schiedsverfahrens.

37 Siehe oben III.1.b).

Nach einer Umfrage bei 86 zertifizierten und nicht zertifizierten Institutionen, die eine Arbeitsgruppe der Japan ADR Association<sup>38</sup> durchgeführt hat, haben 72 % der Institutionen geantwortet, dass das geltende Zertifizierungssystem Mängel aufweise.<sup>39</sup> Als konkrete Mängel haben zwei Drittel davon darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung keine finanzielle Unterstützung mit sich bringt.<sup>40</sup>

c) *Umständlichkeit des Zertifizierungsverfahrens*

Das dritte Problem ist technischer Natur.

Nach der schon genannten Umfrage der Japan ADR Association haben auch zwei Drittel der Institutionen, die auf Mängel des geltenden System hingewiesen haben, die schwere Last genannt, die mit dem Zertifizierungsverfahren nicht nur beim Antrag, sondern auch nach der Zertifizierung einhergeht.<sup>41</sup> Das Justizministerium verlange so viele Unterlagen, dass die Bearbeitung eine erhebliche Belastung darstelle.

## V. REFORMDISKUSSION

### 1. Reformvorschläge

Vor diesem Hintergrund und auf die gesetzlich vorgesehene Evaluierung abzielend wurden bislang zwei umfassende Reformvorschläge vorgelegt, und zwar (a) die Vorschläge der Japan ADR Association<sup>42</sup> und (b) die einer Arbeitsgruppe<sup>43</sup> der Japan Association of the Law of Arbitration and Alternative Dispute Resolution<sup>44</sup>.

Der Inhalt der Vorschläge ist zwar nicht gleich, aber im Wesentlichen ähnlich.

Einerseits empfehlen beide Vorschläge die Verstärkung der staatlichen Unterstützung der alternativen Konfliktlösung einschließlich einer finanziellen Unterstützung.

---

38 Der Verfasser war der Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe. Die Japan ADR Association ist eine Stiftung, an der sich etwa dreißig private ADR-Institutionen beteiligen (<http://japan-adr.or.jp/>).

39 S. KAKIUCHI, *ADR-hō kaisei ni kansuru ankēto kekka no gaiyō* [Überblick über das Ergebnis einer Umfrage zur Reform des ADR-Gesetzes], in: *Chūsai to ADR* 7 (2012) 168.

40 KAKIUCHI (Fn. 39) 169.

41 KAKIUCHI (Fn. 39) 169.

42 Die Vorschläge der Japan ADR Association sind erhältlich auf ihrer Website (nur japanisch): <http://japan-adr.or.jp/teigen.pdf>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014. Als Überblick siehe S. KAKIUCHI, *Teigen „ADR-hō no kaisei ni mukete“ ni tsuite* [Über die Vorschläge „zur Reform des ADR-Gesetzes“], in: *NBL* 975 (2012) 8.

43 Der Verfasser hat an dieser Arbeitsgruppe als Mitverfasser teilgenommen. Die Japan Association of the Law of Arbitration and Alternative Dispute Resolution ist eine wissenschaftliche Gesellschaft (<https://sites.google.com/site/arbitrationadrlaw/>, zuletzt aufgerufen am 19.5.2014).

44 Siehe A YAMADA u. a., *Symposium ADR-hō no kaisei kadai* [Probleme mit der Reform des ADR-Gesetzes], in: *Chūsai to ADR* 9 (2014) [im Druck].

Andererseits empfehlen die Vorschläge, das Gesetz durch Bestimmungen zu vervollständigen, die die in der geltenden Fassung offen gebliebenen Fragen regeln. Vorgeschlagen werden in diesem Zusammenhang unter anderem die Einführung eines vereinfachten Vollstreckungsverfahrens nach dem Vorbild der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die ausdrückliche Berechtigung des Gerichts, Parteien ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren vorzuschlagen, und die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts von Schlichtern bzw. Mediatoren.

Außerdem empfiehlt der Vorschlag (b) auch eine Erleichterung der Zertifizierungsvoraussetzungen in Bezug auf die oben genannte Mitwirkung eines Rechtsanwalts (Art. 6 Nr. 5 ADR-Gesetz).

## 2. *Diskussionsgruppe zum ADR-Gesetz (ADR-hō ni kansuru kentō-kai)*

Wie am Anfang dieses Beitrags erwähnt, wurde im Februar 2013 beim Justizministerium eine Diskussionsgruppe zum ADR-Gesetz eingesetzt, die aus drei Rechtswissenschaftlern und sechs Praktikern verschiedener Bereiche bestand. Sie sollte bis Ende des Geschäftsjahres 2013 ihren Schlussbericht vorlegen, was in der Tat am 17.3.2014 geschehen ist.

Nach ihrem Schlussbericht<sup>45</sup> bedarf das ADR-Gesetz einstweilen keiner Änderung. Einerseits sei der Bedarf an Änderungen nicht so dringend.<sup>46</sup> Andererseits sei eine längere Untersuchung erforderlich, um die oben genannten Änderungsvorschläge umzusetzen.<sup>47</sup>

Im Ergebnis beschränkt sich die Diskussionsgruppe darauf, die ADR-Institutionen zu weiteren Bemühungen aufzufordern und von der Regierung im Rahmen des geltenden Rechts weitere Unterstützung, wie einen Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, zu wünschen.<sup>48</sup>

## VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Auf der einen Seite ist dieses Ergebnis wohl verständlich, denn der Gesetzestext ist nicht entscheidend, um die Benutzung außergerichtlicher Konfliktlösung zu aktivieren. Zum Beispiel ist kaum zu erwarten, dass eine neue Regelung über die Vollstreckbarkeit sofort zu einer wesentlichen Zunahme der Benutzung führen würde.

Auf der anderen Seite ist es aber zu bedauern, dass die Diskussionsgruppe von dieser Gelegenheit der Evaluierung nicht Gebrauch gemacht hat, um die gesetzliche Regelung zu verbessern. Da das Gesetz keine Evaluierung mehr vorsieht, ist nicht zu erwarten, dass das Justizministerium in naher Zukunft die Reform wieder in Angriff nehmen wird.

---

45 Bericht (Fn. 4).

46 Bericht (Fn. 4) 6, 9, 21.

47 Bericht (Fn. 4) 7, 11, 25.

48 Bericht (Fn. 4) 8, 18, 24.

Auf jeden Fall sind nun wieder Wissenschaft und Praxis am Zuge. Die gesetzlich vorgesehene Evaluierung wird bald enden. Die wissenschaftliche Evaluierung muss jedoch unabhängig davon fortgesetzt werden.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Der Beitrag befasst sich mit der Förderung außergerichtlicher Konfliktlösung in Japan vor dem Hintergrund der Gesetzesreform aus dem Jahr 2004. Er beschränkt sich dabei auf die staatliche Förderung der Schlichtung und Mediation durch private Institutionen. Dieses Thema hat seit 2012 in Japan dadurch an Aktualität gewonnen, dass das im Jahr 2004 verabschiedete und im April 2007 in Kraft getretene ADR-Gesetz die Regierung dazu verpflichtet, fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten eine Evaluation seiner Akzeptanz und Wirkung vorzunehmen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung zu treffen. Der Autor geht zunächst kurz auf die Situation vor der Reform ein und erläutert sodann deren Hintergründe und das gesetzgeberische Ziel der Aktivierung alternativer Konfliktlösung. Es folgt eine Auseinandersetzung mit dem Regelungsgehalt des Gesetzes. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Zertifizierungsverfahren für private alternative Konfliktlösungsdienste. Aufbauend auf diesen Ausführungen widmet sich der Beitrag den Auswirkungen des ADR-Gesetzes in der Praxis. Der Autor greift umfassend auf empirische Daten zurück und analysiert die mit dem neuen Verfahren einhergehenden Probleme. Abschließend geht er kurz auf die aktuelle Reformdiskussion – zwei umfassende Reformvorschläge sowie die Tätigkeit der beim Justizministerium eingerichteten Diskussionsgruppe – ein und konstatiert in seiner Schlussbemerkung, nunmehr seien wieder Wissenschaft und Praxis am Zuge.*

*(Die Redaktion)*

#### SUMMARY

*This paper deals with the promotion of out-of-court dispute resolution in light of the statutory reform of 2004. The paper's scope is limited to state support of conciliation and mediation by private institutions. This issue has become increasingly topical since 2012. The ADR Act, adopted in 2004 and in effect since April 2007, commits the government to evaluating the acceptance and effect of its provisions five years after it came into force, and to take the appropriate measures to rectify possible shortcomings. First, the author gives an overview of the situation prior to the new act and explains the reform's background and the legislative aim of activating alternative dispute resolution. The paper then deals with the content of the ADR Act, focusing on the new certification scheme for private institutions providing alternative dispute resolution. Building on these explanations, the practical impacts of the new provisions are analyzed. The author*

*extensively draws on empirical data and elaborates on problems following the new system. He then turns to the present reform discussion, briefly addressing two comprehensive reform proposals as well as the work of the discussion group established with the Ministry of Justice. In his final remarks, he concludes that the ball has been returned to the court of the academics and practitioners.*

*(The Editors)*

